

Wichtige Informationen an Betreiber von Stromerzeugungsanlagen

1) Kürzung der EEG-Vergütung bei Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung

Achtung:

Diese Information betrifft nur Anlagenbetreiber, die für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Anlagenbetreiber, die keine Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, haben keinen Handlungsbedarf.

Bereits durch das am 30.7.2016 in Kraft getretene Strommarktgesetz wurden Regelungen im EEG rückwirkend zum 1.1.16 eingeführt, die die sog. Doppelförderung (Stromsteuerbegünstigung, EEG-Förderung) verbieten. Mit dem finalen EEG 2017 wurde das Doppelförderungsverbot präzisiert und angepasst. Die jetzige Regelung besagt, dass bei einer Förderkumulation nicht die EEG-Förderung entfällt, sondern diese anteilig gekürzt wird. Wesentlich ist, dass nur diejenigen Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber eine Mitteilungspflicht haben, die von einer Stromsteuerbefreiung profitiert haben.

Auf der Homepage der Clearingstelle-EEG liegt unter folgendem Link das „**Informationspapier zur Stromsteuerbefreiung der Generalzolldirektion (Stand Februar 2017)**“ als Hilfestellung/Erläuterung für Anlagenbetreiber und Stromhändler zum Download bereit:
<https://www.clearingstelle-eeq.de/sonstiges/3477>

Alle Anlagenbetreiber im Messkonzept kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe können ab 01.01.2017, sofern keine andere Stromsteuerbefreiung vorliegt oder der Betreiber der Anlage ebenfalls Versorger ist, die EEG relevante Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a Stromsteuergesetz (StromStG) für den Bezugsstrom nicht mehr in Anspruch nehmen. Ein in diesen Fällen nachträglicher Abzug der Stromsteuerbefreiung von der EEG-Vergütung bzw. Marktprämie entfällt ab 01.01.2017.

Anlagenbetreiber, die der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3b Stromsteuergesetz (StromStG) unterliegen, sind weiterhin verpflichtet dem Netzbetreiber **bis zum 28.02 des Folgejahres** die stromsteuerbefreiten Mengen zu melden, um die EEG-Vergütung bzw. Marktprämie um die Höhe der Steuerbefreiung zu kürzen. Bei Nichtmeldung der stromsteuerbefreiten Strommengen sieht der Gesetzgeber ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro vor (nachzulesen im § 86 Abs. 2 EEG 2017).

§ 71 Nr. 2a EEG 2017

Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

[...]

2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren

2) Übersicht über Neuregelungen zur EEG-Umlage zum 01.01.2017

Am 1. Januar 2017 sind einige relevante Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung in Kraft getreten:

- 20% EEG-Umlage ab dem 01.01.2018 bei Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen
- Einstufung als Neuanlage bei jeder Erweiterung einer Bestandsanlage ab dem 01.01.2018
- Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, wenn Eigenversorger die zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht erforderlichen Angaben (Basisangaben) nicht fristgerecht meldeten
- Speicher im Sinne des EEG 2017
- Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung für eine Reduzierung der EEG-Umlage (§ 61 b EEG 2017) bei hocheffizienten KWKG-Anlagen.

Zu berücksichtigen ist, dass die nachfolgenden Ausführungen nur für Eigenversorgungen nach § 61 iVm. § 3 Nr. 19 EEG 2017 gelten. **Bei der unmittelbaren Belieferung von dritten Letztverbrauchern ist stets die volle EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen.**

Die Eigenversorgung unterliegt, ebenso wie der sonstige Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, weiterhin **grundsätzlich der vollen EEG-Umlage** (§ 61 EEG 2017). Eine verringerte EEG-Umlage gemäß § 61b EEG 2017 gilt nur noch für EEG-Anlagen. **Für hocheffiziente KWKG-Anlagen ist diese Regelung ausgelaufen. Hier muss ab 01.01.2018 die volle EEG-Umlage in Rechnung gestellt werden.** Die Fälle, in denen die EEG-Umlagepflicht auch künftig entfällt, wie z.B. für Eigenversorgung aus Kleinanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW für eine Strommenge von max. 10 MWh pro Kalenderjahr, sind in § 61a EEG 2017 geregelt.

Weiterhin sind für die Messung und Berechnung die Vorgaben des § 61h zu beachten.

Änderungen bei den Meldepflichten

Änderungen haben sich bei den **Meldepflichten** ergeben. Nach **§ 74a Abs. 1 EEG 2017** müssen **Eigenversorger/Letzter Verbraucher** dem zuständigen Netzbetreiber – **soweit noch nicht geschehen** – unverzüglich alle Angaben übermitteln, die dieser zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht für den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten und für die Eigenversorgung oder zu sonstigen Zwecken verbrauchten Strom benötigt (**Basisangaben**). Das gilt insbesondere, soweit sich seit der letzten Meldung relevante Änderungen ergeben haben. Die Meldung muss gegenüber uns als Ihrem Netzbetreiber erfolgen, wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage ausschließlich selbst verbrauchen und darüber hinaus etwaigen Überschussstrom an uns liefern oder ein Direktvermarktungsunternehmen eingeschaltet haben.

Wenn Sie Strom direkt an einen anderen Letztverbraucher liefern, muss die Meldung zusätzlich gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber abgegeben werden:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Tel: +49 (0)921 50740-0
E-Mail: eeq-kwkg@tennet.eu
Homepage: www.tennet.eu

Wir dürfen um eine Kopie der Meldung bitten.

Keine Meldepflicht der Basisangaben besteht nur, wenn dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen bereits nachweislich vorliegen, z.B. wenn sie im Rahmen der Inbetriebsetzungsmeldung bereits übermittelt wurden. Keine Meldepflicht gilt, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage 1 kW nicht überschreitet (bei PV-Anlagen: 7 kW). Änderungen sind stets unverzüglich mitzuteilen.

Wenn die Mitteilungspflicht nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erfüllt wird, wird die entfallende oder verringerte EEG-Umlage gesetzlich für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend um 20 Prozentpunkte erhöht (§ 61g Abs. 2 EEG 2017). Die Sanktionsfolge greift damit erstmals nach dem 28. Februar 2018 für das Kalenderjahr 2017.

Die **Jahresmeldung** der für die Abrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben, insbesondere die Mitteilung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen, muss wie bislang **bis zum 28. Februar des Folgejahres** erfolgen (§ 74a Abs. 2 EEG 2017). **Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist statt der verminderten die volle die EEG-Umlage fällig (§ 61g Abs. 1 EEG 2017)**

Soweit der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, z.B. wenn Sie einen anderen Letztverbraucher aus Ihrer Anlage direkt beliefern, müssen diese Meldungen an den Übertragungsnetzbetreiber bis zum **31. Mai des Folgejahres** erfolgen. In den Fällen, in denen eine Privilegierung nach § 61f EEG 2017 (Rechtsnachfolge) oder § 104 Abs. 4 EEG 2017 („Scheibenpachtmodelle“) geltend gemacht werden soll, muss die Meldung der erforderlichen Angaben bis zum **31. Mai 2017 (Ausschlussfrist)** erfolgen. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Sie die Eigenerzeugungsanlage nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2017 im Rahmen **eines Erwerbs einer Immobilie** oder eines Gewerbebetriebes erworben haben und wir Ihnen im Rahmen des EEG 2014 das Eigenversorgungsprivileg nicht zuerkennen durften.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Anwendung dieser Regelungen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission steht. Die Ausschlussfrist wirkt jedoch auch dann, wenn diese Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt ist, sodass der Termin zur Wahrung Ihrer Ansprüche auf jeden Fall gehalten werden muss.

Änderungen für Bestandsanlagen

Weitere Änderungen ergeben sich vor allem für **Bestandsanlagen** im Sinne der §§ 61c und 61d EEG 2017. Diese sind zwar grundsätzlich weiterhin von der EEG-Umlage befreit, die Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen um bis zu 30 Prozent der ursprünglich installierten Leistung entfällt jedoch zum 31. Dezember 2017.

Nach § 61e führt jede **Erneuerung oder Ersetzung** einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage (Bitte in diesem Fall entsprechende Nachweise vorlegen).

Bei **Erweiterungen** ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen. Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.

„Erneuert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Bestandteile des Generators (z.B. Stator oder Rotor) bzw. des jeweiligen PV-Moduls ausgetauscht werden. Ein Austausch nur unwesentlicher Teile des Generators oder bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen nach der Gesetzesbegründung hingegen nicht ausreichen. „Ersetzt“ wird eine Anlage, wenn der komplette Generator bzw. das PV-Modul ausgetauscht wird.

Definition Stromerzeugungsanlage

Zu berücksichtigen ist, dass die „**Stromerzeugungsanlage**“ nun gesetzlich definiert ist (§ 3 Nr. 43b EEG 2017). Hiernach ist nicht die „Gesamtanlage“, sondern jeder einzelne Generator bzw. jedes einzelne PV-Modul die „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne der Regelungen zur EEG-Umlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017). Daraus folgt, dass der Zubau neuer Stromerzeugungsanlagen (z.B. zusätzlicher Solarmodule oder BHKW nicht innerhalb 12 Kalendermonaten) keine Auswirkungen auf die EEG-Umlagefreiheit der vorhandenen Bestandsanlage hat.

Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG 2017. Hierfür gelten die besonderen Voraussetzungen gem. § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017.

Wir verweisen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage auf unseren Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung auf unsere Internetseite unter dem Link

http://www.regensburg-netz.de/pdf/Netzanschluss/0160-Datenblattsammlung_Erzeugungsanlagen_Niederspannungsnetz.pdf

und auf den Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016) unter dem Link

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternahmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beachten Sie auch die Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

Informationen finden Sie unter:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung-uebersicht

Nachlesen können Sie den genauen Wortlaut der Neuregelungen des EEG 2017 unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2017/index.html

3) Messstellenbetrieb für EEG- und KWKG-Anlagen

Achtung:

Diese Information betrifft nur Anlagenbetreiber mit kundeneigenen Zählern. Anlagenbetreiber, die nur Zähler der Regensburg Netz GmbH oder eines sonstigen Messstellenbetreibers (mit Messstellenrahmenvertrag) haben, haben keinen Handlungsbedarf.

Die Zuständigkeit für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb bei EEG- und KWKG-Anlagen geht mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende für alle Messstellen auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber (hier Regensburg Netz GmbH) über und obliegt damit nicht mehr wie bisher dem Anlagenbetreiber. Anlagenbetreibereigene Zähler, z. B. Erzeugungszähler kann es rein formal nach dieser Definition nur noch dann geben, wenn der Anlagenbetreiber selbst Messstellenbetreiber ist und damit die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vollumfänglich erfüllt. Dies gilt auch für die Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen für EEG- und KWKG-Anlagen. Sobald und soweit an der fraglichen EEG-Anlage infolge der

Feststellung der technischen Möglichkeit des Rollouts durch das BSI innerhalb von acht Jahren ein intelligentes Messsystem auszurollen ist, muss der Anlagenbetreiber selbst oder dessen beauftragter Erfüllungsgehilfe alle Befähigungen, Zertifikate etc. zur Durchführung der Gateway-Administration nachweisen, da er sonst die Rolle des Messstellenbetreibers technisch/inhaltlich nicht mehr durchführen kann. Dies gilt auch für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der bereits mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist.

Das bedeutet, dass künftig kundeneigene Zähler ohne Messstellenbetreiber nicht mehr installiert werden können. Spätestens bei einem notwendigen Zählertausch, z. B. am Ende der Eichfristen, muss ein Messstellenbetreiber benannt werden.

Beachten Sie, dass Zähler mit abgelaufener Eichfrist nicht mehr für die EEG- und KWKG-Abrechnung verwendet werden dürfen. Prüfen Sie in diesem Zusammenhang die Eichfrist des kundeneigenen Zählers.

Ein Zählerwechsel kann auch schon vor dem Ende Eichfrist notwendig werden. Alle bestehenden Erzeugungsanlagen über 7 kW müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet werden. Auch dann ist ein Messstellenbetreiber zwingend notwendig. Wir empfehlen Anlagenbetreiber mit Erzeugungsanlagen über 7 kW, den kundeneigenen Zähler baldmöglichst wechseln zu lassen, damit dieser dann im Zuge des Rollout gegen ein intelligentes Messsystem ausgetauscht werden kann.

Grundsätzlich gilt dabei, dass der Messstellenbetreiber den einwandfreien Messstellenbetrieb nach MsbG gewährleisten muss.

Für den Fall, dass Sie als Anlagenbetreiber selbst Messstellenbetreiber werden wollen, ist ein Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

Wir würden uns freuen, wenn wir als der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb übernehmen dürfen.

Für diesen Fall ist von Ihrem Elektroinstallateur ein Auftrag zum Setzen eines Zählers (an einem normenkonformen Zählerplatz) bei uns einzureichen.

Bei Fragen zu Punkt 1 wenden Sie sich bitte an

**Generalzolldirektion
Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst
Am Propsthoﬀ 78a
53121 Bonn
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de**

Sollte es zu den unter den Punkten 2-3 genannten Themen Rückfragen geben, stehen Ihnen zwei Ansprechpartner zur Verfügung:

Hr. Stegmair unter der Telefonnummer 0941/601-3279 oder per Mail unter wolfgang.stegmair@regensburg-netz.de.

Hr. Kawalek unter der Telefonnummer 0941/601-3321 oder per Mail unter andreas.kawalek@regensburg-netz.de.

4) Informationen gemäß § 25 Abs. 4 und 5 der Marktstammdatenregisterverordnung

Als Stromnetzbetreiber sind wir nach § 25 Abs. 4 und 5 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) zur schriftlichen Information bestimmter Betreiber von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen wir hiermit nach.

Betroffen sind zwei Personengruppen, nämlich:

- **Betreiber von EEG-Anlagen und/oder Stromspeichern**, die an unser Netz angeschlossen und **vor dem 01.07.2017** in Betrieb genommen worden sind (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 MaStRV)

sowie

- **Betreiber von KWK-Anlagen**, die an unser Netz angeschlossen sind, eine Zahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten und **vor dem 01.07.2017** in Betrieb genommen worden sind (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 MaStRV).

Diese Betroffenen **müssen** sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 MaStRV).

Sofern die Betreiber von Bestandseinheiten bis zum 30.06.2019 nicht die Bestandsdaten nach § 12 Abs. 1 MaStRV bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt haben, werden folgende Ansprüche ab diesem Zeitpunkt **solange nicht fällig**, bis eine Registrierung der Einheiten nach § 12 Abs. 2 MaStRV erfolgt ist:

- Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen oder

- Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (vgl. § 25 Abs. 6 MaStRV).

Nach § 25 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 MaStRV sollen die Informationen und Hinweise mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen. Die entsprechende Vorlage der Bundesnetzagentur mit Stand vom 01.12.2017 haben wir diesem Schreiben unverändert zur Kenntnisnahme **beigefügt**. Bitte beachten Sie, dass der im Schreiben genannte 01.08.2019 falsch sein dürfte. Nach unserer Bewertung ist der 01.07.2019 gemeint.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass mit diesem Schreiben **keine Informationen oder Hinweise** jenseits des Anwendungsbereichs von § 25 Abs. 4 und 5 MaStRV verbunden sind. Wir empfehlen Ihnen daher, sich stets selbst über die jeweils geltende Sach- und Rechtslage zu informieren. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit des von der Bundesnetzagentur verspätet zur Verfügung gestellten Webportals zum Marktstammdatenregister und auf etwaige sonstige Melde- bzw. Registrierungspflichten.

Ergänzend zur beschriebenen Meldepflicht von Bestandsanlagen weisen wir darauf hin, dass EEG- und KWKG-Anlagen, die ab dem 01.07.2017 in Betrieb genommen worden sind, bereits ab der Inbetriebnahme die Meldepflichten nach der MaStRV erfüllen müssen.

Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/MaStR/MaStR_node.html

Rückfragen zu Punkt 4 richten Sie bitte an die von der Bundesnetzagentur im beiliegenden Schreiben genannten Ansprechpartner.